

Aelteste wählen könnten. Nach erfolgter Wahl wurden die Gewählten durch den Compan des Schöppenmeisters beim Namen gerufen, hereingerufen und beglückwünscht. Endlich resignirten der Camerarius und sein Compan auf das Cämmereramt; der erstere übergab sodann dem Schöppenmeister die Schlüssel. Letzterer wählte nun mit seinem Compan und den beiden Aeltesten in Abwesenheit der andern Herren den Camerarius und seinen Compan. Dem gekorenen Camerarius und seinem Compan gratulirte er, sodann übergab er dem ersteren die Schlüssel und bat sie, das Amt willig anzunehmen. Nunmehr wurde den Neugekorenen der Gehorsam¹⁾ nebst den Verträgen, welche das Gericht zum Besten der Bank errichtet hatte, verlesen; sie mussten dem Schöppenmeister unter Darreichung ihrer Hand an Eides statt angeloben, diesen Anordnungen nachzukommen und sie unterschreiben. Nach Beendigung der Wahl übergab sodann der alte Camerarius dem neugewählten alle deponirten Gelder laut dem Inventarium, welche in einem Schrank verschlossen lagen. Einen Schlüssel zu demselben erhielt der neue Camerarius und den dritten einer der jüngsten Gerichtsherren, damit, wenn Gelder deponirt oder extradirt werden sollten, diese drei Herren dies zusammen verrichteten.

Die neuerkornen Gerichtsglieder pflegten sodann auf ihre Kosten den übrigen ein Antrittessen („gleichsamb pro introitu“)

1) Der Gehorsam („der stadt Kneiphoff Königsberg schöppen gehorsam und andere vorwillunge“) war eine Zusammenstellung von Gesetzen, die sich das Gericht ca. 1500 (nach Perlbach) gegeben hatte. Er bestimmte die Pflichten der Schöffen und die im Falle ihrer Verletzung verwirkten Strafen. Der Schöffengehorsam wurde in alter Zeit auf dem Junkerhofe „bey saltz und brote“ beschworen. (cf. Perlbach: Quellen-Beiträge etc. S. 79—81.) Erhalten ist uns auch der „Gehorsam E. E. G. der Alten Statt Königsbergk“ aus dem Jahre 1690, eine Revision eines älteren „Schöppen Gehorsams“ cf. E. E. Gerichts der Altstadt Leges vnd Schöppen Registratur S. 43—52. — Der § 19 des Kneiph. Schöppengehorsams lautete: „Ein itzlicher sol gehorsam sein dem scheppenmeister und der companey; der dowidder thut, sol seiner busse nicht wissen“ d. h. die Strafe sollte nach Gutdünken der Companei bestimmt werden.